



TIPPS & INFOS

FÜR ERZIEHER*INNEN
IN BERUFSBEGLEITENDER
AUSBILDUNG



TIPPS UND INFOS FÜR ERZIEHER*INNEN IN BERUFSBEGLEITENDER AUSBILDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort **2**

Auch Studierende in berufsbegleitender
Ausbildung haben Arbeitnehmerrechte! **3**

Der Arbeitsvertrag **3**

Befristetes Arbeitsverhältnis **4**

Bezahlung **5**

Probezeit/Einarbeitung/Begleitung während
der Ausbildungszeit **6**

Überlastungssituationen **7**

Anrechnung auf den Personalschlüssel **8**

Arbeitszeit **8**

Urlaub **9**

Dienstplangestaltung **10**

Wo gibt es Unterstützung? **10**

Literatur **11**

Antrag auf Mitgliedschaft in der **GEW BERLIN 12**

IMPRESSUM

Text:
Joachim Bellert
Bärbel Jung
Marion Leibnitz
Christiane Weißhoff

Verantwortlich:
Christiane Weißhoff

Vorstandsbereich Kinder-,
Jugendhilfe und Sozialarbeit

2. überarbeitete und aktualisierte
Ausgabe September 2016

Herausgegeben von:
GEW BERLIN
Ahornstr. 5
10787 Berlin
Tel.: 030/21 99 93 -0
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

VORWORT

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir freuen uns, dass Du Dich entschieden hast, den Beruf der Erzieherin/des Erziehers in einer Teilzeitausbildung zu erlernen. Die berufsbegleitende Ausbildung ist sehr anspruchsvoll, da neben den schulischen Anforderungen auch die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung zu bewältigen ist. Dies ist eine große Herausforderung und daher ist eine gute Unterstützung unerlässlich.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (**GEW**) Berlin möchte Dir auf diesem Weg einige wichtige Informationen rund um die berufsbegleitende Ausbildung geben.

Viel Spaß beim Lesen und im Beruf wünscht

Christiane Weißhoff

Vorstandsbereich Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit in der GEW BERLIN

AUCH STUDIERENDE IN BERUFSBEGLEITENDER AUSBILDUNG HABEN ARBEITNEHMERRECHTE!

Für die Zulassung zur Teilzeitausbildung (berufsbegleitende Ausbildung) sind in Berlin verschiedene Voraussetzungen notwendig. Neben Schulabschlüssen, Berufsausbildungen und Berufstätigkeit muss ein Arbeitsvertrag mit einem anerkannten Jugendhilfe- (i. d. R. Kita-) oder Schulträger geschlossen werden. Die zu leistende Arbeitszeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung muss mindestens die Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit (das sind derzeit 19,5 Stunden/Woche) betragen.

Mit dem Abschluss eines solchen Arbeitsvertrages wird ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet, auf das auch die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Menschen in Teilzeitausbildung sind zwar zur Hälfte Studierende, aber zur anderen Hälfte auch Arbeitnehmer/-in und haben folglich auch Arbeitnehmerrechte. Es gibt viele Gesetze, in denen die Rechte (und z. T. auch die Pflichten) von Arbeitnehmer/-innen geregelt sind. Darüber hinaus gibt es bei einem Teil der Träger Tarifverträge und/oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, in denen Rechte von Arbeitnehmer/-innen verankert sind.

DER ARBEITSVERTRAG

Dem Arbeitsvertrag kommt eine sehr große Bedeutung zu, denn in ihm ist alles geregelt, was für das Arbeitsverhältnis gilt (das trifft auch bei Studierenden in berufsbegleitender Ausbildung zu!).

Wurde zwischen dem Träger und einer (oder mehreren) Gewerkschaft(en) ein Tarifvertrag abgeschlossen, wird i. d. R. dieser Tarifvertrag im Arbeitsvertrag in Bezug genommen (Vorsicht: Einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus einem Tarifvertrag haben nur Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft, es sei denn, die tariflichen Leistungen sind arbeitsvertraglich vereinbart). Im Allgemeinen sind tarifliche Regelungen für Arbeitnehmer/-innen günstiger als individuell ausgehandelte. Gibt es

keine tariflichen Regelungen, gelten nur die arbeitsvertraglich vereinbarten bzw. die gesetzlichen (Mindest-)Normen. Dabei ist zu beachten, dass es nicht für alle Tatbestände gesetzliche Mindestnormen gibt.

Der Arbeitsvertrag sollte eine Tätigkeitsbezeichnung enthalten. Bei Studierenden in Teilzeitausbildung variieren die Bezeichnungen für die auszuübende Tätigkeit. „Erzieherin“ oder „Erzieher“ ist (noch) nicht zutreffend, und so tauchen verschiedene Bezeichnungen auf wie z. B. „Erziehungshelfer“ oder „Erzieher in Ausbildung“. Die **GEW BERLIN** spricht sich für die Bezeichnung „in der Tätigkeit eines Erziehers/einer Erzieherin“ aus. Diese Bezeichnung stammt aus dem öffentlichen Tarifrecht und sagt aus, dass zwar die Tätigkeit einer Erzieherin ausgeübt wird, aber die staatliche Anerkennung noch nicht vorhanden ist.

BEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS

Die berufsbegleitende Ausbildung dauert drei Jahre. In der Regel werden die Arbeitsverträge während der Teilzeitausbildung für diesen Zeitraum geschlossen. Es gibt jedoch Träger, die mit den Studierenden lediglich Arbeitsverträge abschließen, die auf ein Jahr befristet sind und dann verlängert werden (oder auch nicht). Das ist aus Sicht der **GEW BERLIN** nicht akzeptabel! Der Arbeitgeber hat im Rahmen der vereinbarten Probezeit die Möglichkeit, die Eignung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin festzustellen.

Befristete Arbeitsverhältnisse können mit und ohne Sachgrund abgeschlossen werden. Ein Sachgrund für ein auf drei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis kann z. B. eine dreijährige berufsbegleitende Ausbildung sein. Kein Sachgrund ist eine Befristung von einem Jahr bei einem Ausbildungsverhältnis von drei Jahren. Eine Befristung ohne Sachgrund ist nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auch möglich, allerdings nur bis zu einer Dauer von zwei Jahren. Während dieser Gesamtdauer von zwei Jahren kann das Arbeitsverhältnis maximal dreimal verlängert werden.

Wenn eine Befristung nicht den Anforderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes entspricht, ist sie unwirksam. Der Arbeitsvertrag gilt dann als auf unbestimmte Zeit (also unbefristet) abgeschlossen. Um das über-

prüfen zu lassen, kannst Du beim Arbeitsgericht eine Feststellungsklage erheben. Mitglieder der **GEW BERLIN** sollten sich an den gewerkschaftlichen Rechtsschutz wenden und sich beraten lassen.

BEZAHLUNG

Kolleginnen und Kollegen in Teilzeitausbildung verdienen i. d. R. weniger als Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung. Eine allgemeine Orientierung hinsichtlich der Höhe der Bezahlung bietet das öffentliche Tarifrecht des Landes Berlin (TV-L). Dieser Tarifvertrag gilt zwar unmittelbar nur in den Kita-Eigenbetrieben und in den öffentlichen Schulen. Ein Teil der freien Träger orientiert sich an dieser Bezahlung.

Nach den Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Tarifrechts arbeitest Du während der berufsbegleitenden Ausbildung in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers. Diese Tätigkeit entspricht im Tarifvertrag der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe 5 (EG 5). Im ersten Jahr der Ausbildung ist das die EG 5 Stufe 1 (bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis von 39 h sind das 2131,44 Euro brutto – Stand März 2016) und im 2. und 3. Jahr die Stufe 2 der EG 5 (= 2349,15 Euro). Das Bruttoentgelt bei Teilzeitbeschäftigten wird folgendermaßen berechnet:

Bruttoentgelt (Vollzeit): $39 \times$ arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit = Bruttoentgelt (Teilzeit).

Gilt bei dem Träger ein anderer Tarifvertrag, kommen die Regelungen dieses Tarifvertrages zur Anwendung. Bei nicht tarifgebundenen Trägern wird die Bezahlung einzelvertraglich vereinbart.

Kolleginnen und Kollegen während der berufsbegleitenden Ausbildung mit 20 Stunden und mehr auf „Minijob“-Basis zu beschäftigen (bis zu 450 Euro Verdienst monatlich), ist nach Auffassung der **GEW BERLIN** sittenwidrig. Auf solche Vertragsbedingungen solltest Du Dich nicht einlassen bzw. umgehend eine Rechtsberatung aufsuchen!

Grundsätzlich sei noch angemerkt: Alle Träger von Kindertagesstätten (sowohl freie als auch öffentliche) und auch die Träger, die an den Grund-

schulen Angebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung im offenen oder gebundenen Ganztagsbetrieb machen, bekommen vom Land Berlin auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung für die Finanzierung von Kindertagesstätten“ bzw. der „Schul-Rahmenvereinbarung“ Geld für Personalkosten erstattet. Bei der Erstattung der Personalkosten spielt es keine Rolle, ob der Träger eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung beschäftigt oder einen Kollegen in berufsbegleitender Ausbildung. Er bekommt für beide dasselbe Geld vom Land Berlin.

PROBEZEIT/EINARBEITUNG/BEGLEITUNG WÄHREND DER AUSBILDUNGSZEIT

Auch bei Arbeitsverhältnissen von Studierenden in berufsbegleitender Ausbildung gibt es Probezeiten. In der Probezeit ist der Druck oft sehr hoch. Das tritt vor allem dann auf, wenn die Kolleginnen und Kollegen, die gerade erst die Ausbildung begonnen haben, ohne Unterstützung ins „kalte Wasser geworfen werden“ und ihnen Aufgaben übertragen werden, für deren Ausführung ihnen noch die Kenntnisse fehlen. Leider gibt es Träger, die wenig oder keinerlei Hilfestellungen geben und Menschen in berufsbegleitender Ausbildung in erster Linie zur Deckung des Personalbedarfs (aus-)nutzen. Es ist aber der falsche Weg, wenn zukünftigen Erziehern/Erzieherinnen gerade in der Praxis die Unterstützung versagt wird. Es gibt keine Vorgaben bzw. Vorschriften dazu, mit welchen Tätigkeiten und Aufgaben Kolleginnen und Kollegen in welcher Ausbildungsphase betraut werden dürfen. Das kann u. U. eine knifflige Frage nach der Verantwortung werden: Trägt sie der Arbeitgeber, weil er die/den Beschäftigte/-n mit Aufgaben betraut hat, denen sie/er noch nicht gewachsen war oder wurde die Aufsichtspflicht vernachlässigt? Es ist zu empfehlen, den Arbeitgeber so schnell wie möglich auf ein solches Problem (schriftlich) hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Das dient der eigenen Absicherung, denn die Verantwortung liegt dann beim Arbeitgeber, wenn er nichts unternommen hat.

Einige Träger und Einrichtungen haben spezielle Konzepte zur Unterstützung und Anleitung neuer Kolleginnen und Kollegen entwickelt, andere überlassen dies dem Zufall. Die **GEW BERLIN** empfiehlt deshalb, gezielt

nach einer soliden Einarbeitungsphase und einer Begleitung während der gesamten Ausbildung zu fragen. Als hilfreich hat sich erwiesen, wenn den Kolleginnen und Kollegen eine feste Mentorin/ein fester Mentor zur Seite gestellt wird und wöchentlich eine bestimmte Zeit für Gespräche im Dienstplan verankert wird. Die Mentorinnen/Mentoren sollten dafür Entlastungsstunden bekommen.

Ab dem 01. August 2016 erhalten Kitas (für die Schulen und andere Jugendhilfeeinrichtungen gilt diese Regelung bisher nicht), die Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung beschäftigen, im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung. Es wird die Aufgabe der Beschäftigtenvertretungen sein, darauf zu achten, dass diese Zeitstunden tatsächlich für die Anleitung zur Verfügung gestellt werden.

Die **GEW BERLIN** fordert, dass alle Einrichtungen (auch Schulen und andere Jugendhilfeeinrichtungen) für die Anleitungstätigkeit in allen drei Ausbildungsjahren einen Personalzuschlag von drei Stunden pro Woche für alle Menschen in Teilzeitausbildung erhalten.

ÜBERLASTUNGSSITUATIONEN

Die berufsbegleitende Ausbildung stellt große Anforderungen und kann unter Umständen zu einer hohen Belastung führen. Damit diese Belastung nicht zu Abstrichen in den schulischen Leistungen und bei der praktischen Arbeit führt, ist das Bewusstwerden von möglichen Belastungsfaktoren wichtig. Schwierige Situationen solltest Du ggf. in Deiner Einrichtung und Deiner Fachschule ansprechen, mit der Zielsetzung, Abhilfe zu schaffen. Du solltest Dir auch vor Augen halten, dass die Ursache des Problems nicht unbedingt bei Dir liegen muss, sondern auch in den belastenden Rahmenbedingungen.

Es ist immer gut, Ansprechpartner/-innen zu haben, bei denen Du Informationen und Hilfe erhalten kannst. Das können Deine Beschäftigtenvertretung (Personal- oder Betriebsrat bzw. Mitarbeitervertretung) und Deine Gewerkschaft sein.

ANRECHNUNG AUF DEN PERSONALSCHLÜSSEL

Erzieher/-innen in berufsbegleitender Ausbildung dürfen mit Beginn ihrer Ausbildung zu 100 % auf den Personalschlüssel angerechnet werden (vgl.: § 11 Abs. 3 VOKitaFöG, § 16 Abs. 3 SchüFöVO). Das darf bis zu einer Wochenarbeitszeit von maximal 28 Stunden geschehen. Diese Regelung wird von der **GEW BERLIN** kritisiert, denn sie bringt sowohl für die in Ausbildung befindlichen Kolleginnen und Kollegen als auch für die „fertigen“ Erzieherinnen und Erzieher erhebliche Belastungen mit sich. Es ist klar, dass Menschen, die noch in der Ausbildung sind, selbst bei höchstem Engagement und großer Freude am Beruf nicht alle Anforderungen erfüllen können. Da die Aufgaben aber erledigt werden sollen, wachsen auch die Belastungen der anderen Erzieherinnen und Erzieher.

Aus Sicht der **GEW BERLIN** ist es sehr problematisch, Menschen schon während der Ausbildung mit derartigen Anforderungen zu konfrontieren. Die Gefahr ist groß, dass unter solchen Rahmenbedingungen die Ausbildung abgebrochen wird. (Vgl. dazu auch die Absätze: Probezeit/Einarbeitung/Begleitung während der Ausbildungszeit und Überlastungen).

ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeit richtet sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit. Diese muss mindestens 19,5 Stunden/Woche (das ist die Hälfte einer ortsüblichen Vollzeitstelle) umfassen.

Da es Präsenzzeiten in der Fachschule gibt, kannst Du nicht an jedem Tag in Deiner Einrichtung arbeiten. Wenn eine Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als auf fünf Tage in der Woche vereinbart wird, hat das z. B. Auswirkungen auf die Berechnung der Urlaubstage.

Grundsätzlich können zwar auch Teilzeitbeschäftigte bei begründeten dienstlichen Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet werden. Die Anordnung von Mehrarbeit sollte allerdings insbesondere bei Kolleginnen und Kollegen in berufsbegleitender Ausbildung die abso-

lute Ausnahmesituation sein, denn zusammen mit der schulischen Ausbildung wird schnell eine Belastungsgrenze erreicht, die nicht überschritten werden sollte. Bei Problemen solltest Du Dich an den Personalrat, den Betriebsrat oder die Mitarbeitervertretung wenden.

Es gibt Träger, die von den Kolleginnen und Kollegen während der Ferienzeit der Fachschule erwarten, dass sie statt an drei Tagen fünf Tage in der Woche arbeiten. Die **GEW BERLIN** empfiehlt deshalb, arbeitsvertraglich zu vereinbaren, dass die Arbeitsleistung nur an drei Tagen in der Woche zu erbringen ist. Verlangt der Arbeitgeber in der Ferienzeit der Fachschule eine höhere wöchentliche Arbeitszeit als die arbeitsvertraglich vereinbarte, so kann dies abgelehnt werden.

Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist Bestandteil der Arbeitszeit. Vor- und Nachbereitungen der pädagogischen Arbeit sind ebenfalls in der Arbeitszeit zu erledigen und müssen nicht in der Freizeit zu Hause gemacht werden.

URLAUB

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den im Arbeitsvertrag (bzw. im ggf. geltenden Tarifvertrag) vereinbarten Regelungen. Gilt z. B. ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen (bei einer Fünftagewoche), wird der Urlaubsanspruch bei einer Dreitagewoche folgendermaßen berechnet:

$$30 : 5 \times 3 = 18 \text{ Tage Urlaub.}$$

Studierende werden ihren Urlaub aufgrund der Ausbildung während der Ferienzeiten nehmen (müssen). Die auf den Arbeitsplatz bezogene Planung des Urlaubs unterliegt den jeweiligen Regelungen des Trägers/der Einrichtung. Z. t. gibt es Schließzeiten und es wird von den Erzieherinnen und Erziehern erwartet, dass sie während dieser Zeit ihren Urlaub nehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann ein Arbeitgeber jedoch nicht mehr als 3/5 des Jahresurlaubs für Betriebsferien „verplanen“. Zu empfehlen sind immer transparente Vorgaben und Absprachen sowie langfristige Planungen.

DIENSTPLANGESTALTUNG

Die Arbeit in den Einrichtungen wird mit Hilfe von Dienstplänen organisiert. Diese sollten insbesondere für die Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung langfristige und verlässliche Arbeitszeitplanungen beinhalten. Darauf solltest Du achten, um Deine praktische Arbeit und die Arbeit an der Fachschule gut aufeinander abstimmen zu können. Es muss auch gewährleistet sein, dass die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (nicht mehr als 10 Stunden am Tag zu arbeiten) eingehalten werden. So muss z.B. eine Teilnahme an einer Dienstbesprechung diesen Kriterien entsprechen und darf nicht zu unzumutbaren Arbeitszeitregelungen führen.

WO GIBT ES UNTERSTÜTZUNG?

Es ist immer gut, Ansprechpartner/-innen zu haben, bei denen Du Informationen und Hilfe erhalten kannst.

Das ist zum einen Deine Beschäftigtenvertretung, Dein Betriebs- oder Personalrat oder auch die Mitarbeitervertretung. Unterstützung bekommst Du auch als Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Die **GEW BERLIN**, in der sehr viele Erzieherinnen und Erzieher organisiert sind, ist eine kompetente Interessenvertretung, die sich mit den spezifischen Problemen auskennt, die im Arbeitsalltag und Arbeitsleben von Erzieherinnen und Erziehern auftreten können.

Eine starke Gewerkschaft an Deiner Seite bietet Dir viele Vorteile und Leistungen: Wir beraten Dich und ggf. erhältst Du auch gewerkschaftlichen Rechtsschutz. In Deinem Mitgliedsbeitrag ist auch eine Berufshaftpflichtversicherung enthalten, die für Erzieherinnen und Erzieher sehr zu empfehlen ist.

Die **GEW BERLIN** bietet neben zahlreichen Informationen auch Seminare zu fachlichen Themen an. Für Mitglieder sind die meisten Fortbildungen kostenlos. Außerdem findest Du bei uns regelmäßige Möglichkeiten des Austausches in und über die verschiedensten Arbeitsfelder, in denen Erzieherinnen und Erzieher tätig sein können.

Natürlich kostet die Mitgliedschaft auch etwas (Studierendenbeitrag 2,50€). Das ist gut angelegtes Geld, denn Du bekommst dafür viele Leistungen. Wenn Du außerdem mehr Geld verdienen und bessere Arbeitsbedingungen haben willst und Dir eine größere gesellschaftliche Anerkennung für Deinen Beruf wünschst, solltest Du Dich in und mit der **GEW** organisieren. Denn: Verbesserungen im Arbeitsleben werden meist von vielen gemeinsam erstritten.

Die **GEW BERLIN** wünscht Dir viel Erfolg für die Ausbildung!

LITERATUR

Folgende Materialien sind von der **GEW BERLIN** für Studierende herausgegeben worden:

- ErzieherInnen ABC – Wichtiges Wissen für Deinen Beruf
- Die Bewerbung
- Der Arbeitsvertrag
- Befristete Arbeit
- Die Bezahlung
- Der Urlaub
- **GEW**-Mitgliedschaft

Alle Materialien: Stand September 2016
<http://www.gew-berlin.de/366.php>

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IN DER GEW

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort
Telefon, Fax		E-Mail-Adresse
Geburtsdatum		Nationalität
Bisher gewerkschaftlich organisiert bei		von - bis (Monat/Jahr)
Berufsbezeichnung (für Studierende Berufsziel)		
Fachschule/(Fach-)Hochschule		
Träger		
Straße/Hausnummer, PLZ, Ort des Betriebes/der Einrichtung		
Bruttoeinkommen monatlich		
Tarifgruppe		Stufe seit
Teilzeitbeschäftigt mit _____		

Nur für Studierende in Teilzeitausbildung

Jedes Mitglied der **GEW** ist verpflichtet, den satzungsmäßigen Beitrag zu entrichten und seine Zahlung daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der **GEW** an.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (**GEW**), Landesverband Berlin, Ahornstr. 5, 10787 Berlin.

Gläubigeridentifikationsnummer: DE 93ZZ Z000 0119 7603

Ich ermächtige die **GEW**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **GEW** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber*in)	Kreditinstitut (Name und BIC)
IBAN	Ort/Datum, Unterschrift

www.gew-berlin.de

